



Vorsorgestiftung

Teilliquidationsreglement
gültig ab 1.1.2017

A	Allgemeines	3
B	Anschluss eines Vorsorgewerkes	3
C	Ausfinanzierung Differenz Deckungsgrad	3
D	Vertragsauflösung	3
1.	Begriff	3
2.	Zwecklos gewordene Arbeitgeber-Beitragsreserve	3
E	Teilliquidation eines Vorsorgewerkes	4
3.	Grundsatz	4
4.	Voraussetzungen	4
5.	Feststellung und Verfahren einer Teilliquidation	4
6.	Stichtag	4
7.	Meldepflicht	4
8.	Ermittlung und Verteilplan für die freien Mittel resp. für den negativen Saldo freie Mittel	5
9.	Übertragung der freien Mittel	5
10.	Anrechnung eines negativen Saldos freie Mittel	5
F	Teilliquidation der Stiftung	5
11.	Grundsatz	5
12.	Voraussetzungen	5
13.	Feststellung und Verfahren einer Teilliquidation	5
14.	Stichtag	6
15.	Grundsätze der Teilliquidationsbilanz	6
16.	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	6
17.	Anrechnung eines Fehlbetrags	7
G	Allgemeine Bestimmungen	7
18.	Übertragung	7
19.	Zins	7
20.	Verfahren und Vollzug	7
21.	Kostenbeteiligung	7
H	Schlussbestimmungen	7
22.	Änderung und ergänzende Bestimmungen	7
23.	Nicht geregelte Fälle	7
24.	Inkraftsetzung	7
	Anhang 1 Ausfinanzierung Differenz Deckungsgrad (Zahlenbeispiel)	8
	Anhang 2 Vorsorgewerk mit Wertschriftenlösung	8
1.	Ermittlung der freien Mittel resp. des Fehlbetrags	9
2.	Verteilplan für die freien Mittel und die Wertschwankungsreserve	9
3.	Übertragung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserve	9
4.	Anrechnung eines Fehlbetrags	9

A Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Ausfinanzierung der Differenz des Deckungsgrades zwischen dem Vorsorgewerk und der swissbroke vorsorgestiftung (nachfolgend Stiftung genannt) bei Eintritt in die Stiftung sowie die Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG und Art. 53b und Art. 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV 2.

Das Teilliquidationsreglement regelt dabei die Voraussetzungen und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation bei der Stiftung auf:

- a) Ebene des angeschlossenen Vorsorgewerkes
- b) Ebene der Stiftung

Unter angeschlossenen Arbeitgeber ist ein bei der Stiftung angeschlossener Arbeitgeber gemeint und betrifft nur den bei der Stiftung versicherten Bestand resp. die Destinatäre (= aktive Versicherte und Rentner).

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Auf der Ebene der Stiftung entstehen grundsätzlich keine freien Mittel. Die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (ausgenommen bei Wertschriftenlösungen) werden auf Ebene der Stiftung gebildet. Die Auflösung des Anschlussvertrages kann die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stufe der Stiftung erfüllen, sofern die Bestimmungen gemäss Art. 12 erfüllt sind.

Ein Vorsorgewerk mit einer Wertschriftenlösung (individuelle Anlagestrategie) bildet auf Ebene Vorsorgewerk entsprechende Wertschwankungsreserven sowie, sofern es die versicherungstechnische Situation erfordert, versicherungstechnische Rückstellungen. Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes mit Wertschriftenlösung gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhalts. Ziffer B und C sowie Art. 15 bis 17 kommen dabei nicht zur Anwendung. Die Ermittlung und der Verteilplan für die freien Mittel und die Wertschwankungsreserve resp. des Fehlbetrages des Vorsorgewerkes sowie deren Übertragung resp. Anrechnung werden im Anhang 2 geregelt.

B Anschluss eines Vorsorgewerkes

Bei Eintritt in die Stiftung wird jeweils der Deckungsgrad des Vorsorgewerkes ermittelt und festgehalten.

Allfällige eingebrachte Wertschwankungsreserven, technische Rückstellung sowie freie Mittel werden den freien Mitteln des Vorsorgewerkes gutgeschrieben.

Weist das Vorsorgewerk eine Unterdeckung auf und die Stiftung hat die Eintrittsleistung auf 100 % auszugleichen, so wird

dieser Ausgleich den freien Mitteln des Vorsorgewerkes belastet. Solange für das Vorsorgewerk ein negativer Saldo bei den freien Mitteln besteht, werden die Vorsorgekapitalien mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die negativen freien Mittel sind über Zusatzverzinsungen und künftige Sanierungsbeiträge gemäss Beschluss der Vorsorgekommission auszugleichen. Vorbehalten bleiben anderweitige Sanierungsmassnahmen auf Ebene der Stiftung resp. auf Ebene Vorsorgewerk gemäss Beschluss des Stiftungsrates. Die Ausfinanzierung durch den Arbeitgeber ist jederzeit möglich.

C Ausfinanzierung Differenz Deckungsgrad

Bei Eintritt in die Stiftung wird jeweils die Differenz des Deckungsgrades der Stiftung auf 100 % ermittelt und erfasst. Weist die Stiftung bei Vertragsbeginn eine Unterdeckung aus, wird die Differenz auf 100 % – gemessen an den eingebrachten Vorsorgekapitalien – betragsmässig festgehalten. Bei einer Deckung von über 100 % wird analog verfahren. Dieser Differenzbetrag wird bei Auflösung eines Anschlussvertrages mit gleichzeitiger Teilliquidation der Stiftung wieder gegengerechnet (Zahlenbeispiel im Anhang 1 des Teilliquidationsreglements).

D Vertragsauflösung

1. Begriff

- 1.1. Die Auflösung eines Anschlussvertrages liegt vor,
 - a) wenn ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt;
 - b) bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung;
 - c) bei Liquidation oder Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers;
 - d) wenn im Anschlussvertrag keine Destinatäre mehr enthalten sind.

- 1.2. Führt die Auflösung eines Anschlussvertrages zu einer Teilliquidation im Sinne von Art. 12, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer F dieses Reglements.

2. Zwecklos gewordene Arbeitgeber-Beitragsreserve

Besteht bei einer Vertragsauflösung eine Arbeitgeber-Beitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeber-Beitragsreserve mit der Auflösung des Anschlussvertrages oder bei Austritt der letzten versicherten Person aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerkes zugewiesen.

E Teilliquidation eines Vorsorgewerkes

3. Grundsatz

Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes erhalten die austretenden Versicherten neben der Austrittsleistung einen Anteil an allfälligen freien Mitteln des Vorsorgewerkes. Im Falle eines Fehlbetrags (negativer Saldo freie Mittel) wird dieser von den Austrittsleistungen abgezogen.

4. Voraussetzungen

4.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn:

- a) als Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus der Bestand der Versicherten eines angeschlossenen Arbeitgebers und das Vorsorgekapital erheblich reduziert wird;
- b) als Folge einer wirtschaftlich bedingten Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers der Bestand der Versicherten und des Vorsorgekapitals erheblich reduziert wird;
- c) der Anschlussvertrag mit einem angeschlossenen Arbeitgeber mindestens 2 Jahre in Kraft war und durch die Auflösung auch auf Stufe der Stiftung eine Teilliquidation gemäss Art. 12 auslöst.

Eine Verminderung der Belegschaft gemäss Art. 4.1 a) und b) gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten vor Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – im folgenden Umfang erfolgt:

- bei weniger als 10 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte und 30 % des Vorsorgekapitals;
- bei 10–19 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte und 25 % des Vorsorgekapitals;
- bei 20–49 versicherten Personen: mindestens 7 unfreiwillige Austritte und 15 % des Vorsorgekapitals;
- bei 50 und mehr versicherten Personen: 10 % der versicherten Personen, mindestens aber 10 unfreiwillige Austritte und 10 % des Vorsorgekapitals.

4.2. Für die Überprüfung, ob die Voraussetzung für eine Teilliquidation gemäss Art. 4.1 Abs. a) und b) erfüllt sind, werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber gekündigt und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber vorzukommen. Unfreiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität sind für die Ermittlung des Abgangsbestandes nicht zu berücksichtigen.

4.3. Eine Restrukturierung gemäss Art. 4.1 Abs. b) liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und es deshalb zu einer Verminderung des Bestandes der Belegschaft kommt. Unter Restrukturierung wird jedoch nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden, sondern z. B. die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei der versicherte Mitgliederbestand die Stiftung verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Mitgliederbestandes in der Stiftung oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung.

4.4. Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund wirtschaftlich bedingter Restrukturierung oder Entlassungen durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Es wird ein Zeitraum von 12 Monaten berücksichtigt. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

5. Feststellung und Verfahren einer Teilliquidation

5.1. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation eines Vorsorgewerkes bei einer Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.

5.2. Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

6. Stichtag

Als Stichtag der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus beziehungsweise der Restrukturierung des Unternehmens vorangeht.

7. Meldepflicht

7.1. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich zu melden. Sie stellen der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Angaben zur Verfügung. Es sind dies insbesondere:

- die Zusammenhänge des Personalabbaus,
- den Beginn und das Ende des Personalabbaus,
- die voraussichtlich betroffenen Mitarbeitenden,
- das Ende des Arbeitsverhältnisses,
- den Grund der Kündigung.

8. Ermittlung und Verteilplan für die freien Mittel resp. für den negativen Saldo freie Mittel

- 8.1. Im Falle einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes ermittelt die Stiftung die mitzugebenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag (negativer Saldo freie Mittel).
- 8.2. Bestehen freie Mittel (+/-) des Vorsorgewerkes, werden diese in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie Ein- und Auszahlungen infolge Scheidung oder Wohneigentumsförderung, welche in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag eingebracht resp. bezogen wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt.
- 8.3. Ohne anderweitigen Beschluss der Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes erfolgt die individuelle Aufteilung des Anteils an freien Mitteln (+/-) gemäss folgendem Verteilschlüssel:
- Den aktiv versicherten Personen werden als Verteilschlüssel je zur Hälfte die Beitragsjahre und Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation berücksichtigt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem proportionalen Verhältnis.
 - An Rentner werden die Mittel proportional zum Deckungskapital am Stichtag aufgeteilt und zur Rentenerhöhung verwendet.

Kein individueller Anspruch auf freie Mittel (+/-) besteht, wenn der Destinatär weniger als 5 Jahre bei der Stiftung versichert war.

9. Übertragung der freien Mittel

- 9.1. Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), werden die freien Mittel kollektiv übertragen. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.
- 9.2. Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten als freie Mittel im Vorsorgewerk.

10. Anrechnung eines negativen Saldos freie Mittel

- 10.1. Die auf die austretenden Versicherten entfallenden Anteile am Fehlbetrag (negativer Saldo freie Mittel) werden durch deren Freizüchtigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf dadurch nicht geschmälert werden.

10.2. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizüchtigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

10.3. Der auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten als negativer Saldo bei den freien Mitteln im Vorsorgewerk.

10.4. Kann ein verbleibender Fehlbetrag nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder gibt es keine neue Vorsorgeeinrichtung, so trägt diesen der Arbeitgeber.

F Teilliquidation der Stiftung

11. Grundsatz

Bei einer Teilliquidation der Stiftung erhalten die austretenden Versicherten resp. das Vorsorgewerk (kollektiver Austritt) neben der Austrittsleistung einen Anteil an allfälligen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie einen allfälligen Betrag (+/-) aus der Differenz des Deckungsgrades der Stiftung auf 100 %, welcher bei Eintritt des Vorsorgewerkes ermittelt wurde. Im Falle eines Fehlbetrags (Unterdeckung der Stiftung) wird dieser von den Austrittsleistungen abgezogen.

12. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn:

der Anschlussvertrag mit einem angeschlossenen Arbeitgeber mindestens 2 Jahre in Kraft war und durch die Auflösung eines oder mehrerer Anschlussverträge innerhalb eines Kalenderjahres gesamthaft mindestens 5 % aller aktiven Versicherten und Rentner aus der Stiftung ausscheiden, deren Anteil am Vorsorgekapital der Stiftung mindestens 5 % des Vorsorgekapitals aller Versicherten sowie am Vorsorgekapital der Rentner trägt.

13. Feststellung und Verfahren einer Teilliquidation

- 13.1. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung bei Auflösung von Anschlussverträgen liegt beim Stiftungsrat.
- 13.2. Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung gegeben sind und erläutert den Entscheid.
- 13.3. Der Stiftungsrat kann auf die Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung verzichten, wenn der Deckungsgrad der Stiftung (exkl. individuelle Wertschriftenlösungen) zwischen 98 und 102 % liegt.

- 13.4. Der Stiftungsrat kann in ausserordentlichen Fällen eine Teilliquidation beschliessen.
- 13.5. Im Falle einer Teilliquidation der Stiftung ermittelt die Stiftung die mitzugebenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.
- 14. Stichtag**
Als Stichtag gilt der Zeitpunkt, auf den hin die Auflösung des Anschlussvertrages resp. der Anschlussverträge gemäss Art. 12 erfolgt. Entspricht dieser nicht dem Ende des Geschäftsjahres der Stiftung, gilt der dem Ereignis vorangehende Bilanzstichtag.
- 15. Grundsätze der Teilliquidationsbilanz**
- 15.1. Grundlage für die Ermittlung eines allfälligen Fehlbetrages bildet die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz, aus der die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen resp. richten sich nach dem hierfür erlassenen Reglement. Grundlage bildet die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation. Zur Sicherung der Fortbestandsinteressen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist der Stiftungsrat jedoch berechtigt, in begründeten Fällen für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz zusätzliche Rückstellungen zu bilden, wenn sich unter dem Aspekt der Teilliquidation die Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Pensionskasse verändert.
- 15.2. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrößert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.
- 15.3. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und den Wertschwankungsreserven.
- 15.4. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus:
- der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten, gegebenenfalls vergrößert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes,
 - dem Deckungskapital der Rentner (inklusive Verstärkung für verlängerte Lebenserwartung und einem technischen Zins gemäss Marktzinsen),
 - den technischen Rückstellungen und
 - allenfalls notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen, wie beispielsweise Rückstellungen für pendente oder zu erwartende Schadenfälle.
- 15.5. Die Wertschwankungsreserven entsprechen dem vom Stiftungsrat definierten Sollwert.
- 15.6. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und Passiven.
- 15.7. Bei grösseren Änderungen der Aktiven und Passiven, welche zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel zu einer Deckungsgradveränderung von mehr als 5 Prozentpunkten führen, werden allfällige zu übertragende Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, Saldo Konto freie Mittel und der versicherungstechnische Fehlbetrag entsprechend angepasst.
- 16. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**
- 16.1. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit diese vom Kollektiv mitgebildet wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.
- 16.2. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie für den Gesamtbestand, wobei die tatsächlich übertragenen Risiken berücksichtigt werden. Maximal entspricht der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven jedoch dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird entsprechend dem Umfang reduziert, in welchem sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eingekauft hatte.
- 16.3. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 10 Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 16.4. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde. Eine Kündigung des Anschlussvertrages gehört nicht dazu.

17. Anrechnung eines Fehlbetrags

- 17.1. Ergibt die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz der Stiftung einen Fehlbetrag gemäss Art. 15.6, wird dieser in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Der berechnete Fehlbetrag wird zuerst anteilmässig bei den technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei der Austrittsleistung der Aktiven bzw. beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug nicht geschmälert werden.
- 17.2. Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis der Unterdeckung zur Summe der Austrittsleistungen bzw. Deckungskapitalien gemäss Teilliquidationsbilanz multipliziert mit der individuellen Austrittsleistung bzw. dem individuellen Deckungskapital. Die Leistungen werden dabei analog Art. 8.2 berücksichtigt.
- 17.3. Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 13.5 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Stiftung zurückerstaten.
- 17.4. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), kann der Fehlbetrag mit Einverständnis der neuen Vorsorgeeinrichtung kollektiv übertragen werden.

G Allgemeine Bestimmungen

18. Übertragung

Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (CHF). Bei Kollektivübertragung von Versichertenbeständen kann eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen werden.

19. Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Im Verzugsfall sind keine Verzugszinsen geschuldet.

20. Verfahren und Vollzug

- 20.1. Im Falle einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes oder der Stiftung erfolgt durch den Stiftungsrat eine Information an die Destinatäre unter Bekanntgabe des Verteilplans und mit Ansetzung einer Frist von 30 Tagen, innert deren begründete Einwendungen gegen den Verteilplan beim Stiftungsrat erhoben werden können.

- 20.2. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Ohne Einsprache innert der Frist erfolgt die Verteilung.

- 20.3. Die Destinatäre haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

- 20.4. Tritt ein Verteilplan in Rechtskraft, wird die Verteilung vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

21. Kostenbeteiligung

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes oder der Stiftung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden können Kostenbeiträge dem betroffenen Vorsorgewerk in Rechnung gestellt werden. Die Kosten werden nach dem effektiven Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten ermittelt.

H Schlussbestimmungen

22. Änderung und ergänzende Bestimmungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

23. Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

24. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Vom **Stiftungsrat** beschlossen am 21. September 2016.

Von der **Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht** genehmigt am 9. November 2016.

Anhang

Diese Anhänge 1–2 sind integrierender Bestandteil dieses Reglements

- Ausfinanzierung Differenz Deckungsgrad
- Vorsorgewerk mit Wertschriftenlösung

Anhang 1 Ausfinanzierung Differenz Deckungsgrad (Zahlenbeispiel)

Berechnungsbeispiel mit Ausfinanzierung Differenz Deckungsgrad

bei Vertragsauflösung mit gleichzeitiger Teilliquidation der Stiftung (Zahlenbeispiel)

Anschluss eines Vorsorgewerkes		Fall A	Fall B
Deckungsgrad Stiftung		98 %	105 %
Deckungsgrad Vorsorgewerk		95 %	110 %
Überweisung Eintrittsleitung zu 95 % durch die bisherige Pensionskasse (Fall A)	CHF	475'000	
Überweisung Eintrittsleitung zu 100 % durch die bisherige Pensionskasse (Fall B)	CHF		500'000
Überweisung freie Mittel durch bisherige Pensionskasse (Fall B)	CHF		50'000
Verbuchung Eintrittsleitung zu 100 % durch die Stiftung	CHF	500'000	500'000
Belastung freie Mittel Vorsorgewerk (Fehlbetrag Eintrittsleistung von 5 %)	CHF	-25'000	0
Gutschrift freie Mittel Vorsorgewerk		0	50'000
Ausgleich Deckungsgrad Stiftung (Differenz auf 100 % wird festgehalten)	CHF (2 % v. 500'000=)	+10'000	(5 % v. 500'000=) -25'000
Vertragsauflösung		Fall A	Fall B
Deckungsgrad Stiftung		95 %	110 %
vorhandenes Altersguthaben		600'000	600'000
+/- Wertschwankungsreserven Stiftung:			
→ Fall A: Belastung Fehlbetrag der Stiftung aus Unterdeckung 5 %		-30'000	
→ Fall B: Gutschrift Wertschwankungsreserven Stiftung aus Überdeckung 10 %			60'000
+/- freie Mittel Vorsorgewerk		-25'000	50'000
+/- Ausgleich Deckungsgrad Stiftung (Differenzbetrag bei Eintritt wird gegengerechnet)		10'000	-25'000
= Austrittsleistung Vorsorgewerk		555'000	685'000

Beschlossen durch: Stiftungsrat am 21. September 2016

Genehmigt durch: Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht am 9. November 2016

Anhang 2 Vorsorgewerk mit Wertschriftenlösung

Ein Vorsorgewerk mit einer Wertschriftenlösung (individuelle Anlagestrategie) bildet auf Ebene Vorsorgewerk entsprechende Wertschwankungsreserven sowie, sofern es die versicherungstechnische Situation erfordert, versicherungstechnische Rückstellungen. Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes mit Wertschriftenlösung gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhalts. Ziffer B und C sowie Art. 15 bis 17 des Reglements kommen dabei nicht zur Anwendung. Die Ermittlung und der Verteilplan für die freien Mittel und die Wertschwankungsreserve resp. des Fehlbetrages des Vorsorgewerkes sowie deren Übertragung resp. Anrechnung werden nachfolgend geregelt.

Beschlossen durch: Stiftungsrat am 21. September 2016

Genehmigt durch: Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht am 9. November 2016

1. Ermittlung der freien Mittel resp. des Fehlbetrags

- 1.1. Im Falle einer Teilliquidation des Vorsorgewerkes mit Wertschriftenlösung ermittelt die Stiftung die mitzugebenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag.
- 1.2. Die betragsmässige Ermittlung des verfügbaren Vorsorgevermögens per Stichtag erfolgt gemäss folgendem Modell: dem Vorsorgewerk zugerechnete Bilanzaktiven zu Veräusserungswerten, vermindert um
 - die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen,
 - die übrigen Verbindlichkeiten (exkl. Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht),
 - die nicht technischen Rückstellungen zur Durchführung der Teilliquidation.
- 1.3. Die Überdeckung oder der Fehlbetrag entspricht: dem verfügbaren Vorsorgevermögen, vermindert um
 - das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital per Stichtag, bestehend aus dem Sparkapital der am Stichtag versicherten Personen beziehungsweise aus dem Vorsorgekapital der am Stichtag laufenden Renten und deren Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen.
- 1.4. Ist das Ergebnis negativ, so liegt ein Fehlbetrag vor. Besteht eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht, so wird diese bis maximal zum Ausgleich des Fehlbetrags als verfügbares Vermögen angerechnet. Beim Vollzug der Teilliquidation wird die angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve soweit zugunsten der austretenden Versicherten aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
- 1.5. Ist das Ergebnis positiv, so wird es vorab zur Errichtung der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks bis auf den Sollwert am Stichtag eingesetzt. Bleibt das Ergebnis nach Errichtung der Wertschwankungsreserve positiv, so verfügt das Vorsorgewerk über entsprechend freie Mittel.

2. Verteilplan für die freien Mittel und die Wertschwankungsreserve

- 2.1. Betragen die freien Mittel weniger als CHF 500 pro Kopf für die im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten oder für die Rentner, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der Verteilplan gemäss Art. 8.2 und 8.3 zur Anwendung.
- 2.2. Anspruch auf die Wertschwankungsreserve besteht nur bei kollektiven Austritten und nur in dem Umfang, in welchem das austretende Kollektiv zur Bildung der Reserve beigetragen hat. Die Aufteilung der Wertschwankungsreserve erfolgt proportional zum Sparkapital beziehungsweise zum Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation.

- 2.3. Der kollektive Anspruch auf die Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.

3. Übertragung der freien Mittel und der Wertschwankungsreserve

- 3.1. Treten mehrere Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), werden die freien Mittel kollektiv übertragen. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.
- 3.2. Die auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten als freie Mittel im Vorsorgewerk beziehungsweise bei den Rentnern in der Wertschwankungsreserve zurück.
- 3.3. Die auf die Versicherten beziehungsweise die Rentner entfallende Wertschwankungsreserve wird nur bei kollektiven Austritten mitgegeben und kollektiv übertragen. Die auf die übrigen Versicherten und Rentner entfallende Wertschwankungsreserve verbleibt als solche im Vorsorgewerk.

4. Anrechnung eines Fehlbetrags

- 4.1. Ergibt die Berechnung nach Art. 1 Anhang 2 einen Fehlbetrag, so wird dieser in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Der berechnete Fehlbetrag wird zuerst anteilmässig bei den technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei der Austrittsleistung der Aktiven bzw. beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug nicht geschmälert werden.
- 4.2. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrags auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zur Austrittsleistung beziehungsweise zu den Rentendeckungskapitalien per Stichtag. Die Leistungen werden dabei analog Ziffer 8.2 berücksichtigt.
- 4.3. Wurde die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- 4.4. Der auf die verbleibenden Versicherten und Rentner entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuteilung bei den Versicherten als negativer Saldo in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.
- 4.5. Kann ein verbleibender Fehlbetrag nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder gibt es keine neue Vorsorgeeinrichtung, so trägt diesen der Arbeitgeber.

Beschlossen durch: Stiftungsrat am 21. September 2016

Genehmigt durch: Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht am 9. November 2016

